



# Gemeinde Cunewalde

Staatlich anerkannter Erholungsort im Oberlausitzer Bergland

## Der Bürgermeister

### MERKBLATT

#### **Fachgerechte Gestaltung der Niederschlagsentwässerung von privaten Grundstücken, Zufahrten und Hofbefestigungen**

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,

nicht zuletzt seit den schlimmen Hochwasserereignissen 2010, aber auch im Zusammenhang mit dem Ausbau zahlreicher kommunaler Straßen und der Einführung der Niederschlagswassergebühr durch den Abwasserzweckverband „Obere Spree“ gibt es sehr großen Rücksprachebedarf zur ordnungsgemäßen Ableitung von auf Privatgrundstücken anfallenden Oberflächenwassern, insbesondere von Zufahrten und Zugängen.

Viele Probleme sind der historischen Bebauung seit vielen Jahrzehnten geschuldet, aber auch heute erfolgen nicht alle Befestigungen nach dem Stand der Technik oder entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Eine spätere Änderung kann vielfach teuer werden und führt auch vielfach zu Unmut.

Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, falls Sie Baumaßnahmen auf Ihrem Grundstück planen, die entsprechenden Vorschriften zu kennen. Gern können Sie dieses Merkblatt auch Ihrer Fachfirma aushändigen.

#### **1. Wohin mit meinem Oberflächenwasser – Was ist Traufwasser?**

Traufwasser ist das Wasser, was zunächst als Niederschlagswasser auf ein Gebäude oder eine befestigte Fläche trifft. Dieses Wasser darf bereits nach Bundesrecht nicht auf benachbarte Grundstücke abgeleitet werden, sondern muss auf dem eigenen Grundstück verbleiben, ggf. auch in Sickeranlagen oder mittels Kanalanschluss abgeleitet werden.

**Traufwasser (Oberflächenwasser) darf somit auch nicht ungeordnet nur auf die Straße oder den Gehweg abgeleitet werden!**

#### **2. Jede zusätzlich versiegelte Fläche verstärkt die Hochwassergefahr!**

Die Versiegelung der Landschaft, auch in Cunewalde, nimmt weiter zu. Gründe sind z. B. Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen, der erfreuliche Neubau vieler Wohnhäuser und Gewerbebauten (seit 1990 sind über 200 neue Einfamilienhäuser entstanden), bauliche Maßnahmen der Grundstückseigentümer auf ihren Grundstücken (weitere neue schöne Hofbefestigungen, Anbauten, etc.).

Die bestehenden Kanalisationen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht auf extreme Niederschlagsereignisse ausgelegt und können zudem bei Starkniederschlägen (Rückstau oder Überstau) zu Überflutungsschäden führen.

**Die beste Lösung ist, zusätzliches Traufwasser auf dem Grundstück zurückzuhalten (versickern) oder umweltfreundlichere Befestigungen zu wählen (z. B. Schotterrassen anstatt Asphalt)!**

### **3. Was ist zwingend zu beachten?**

- Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, etc., die direkt an eine öffentliche Straße oder Gehweg angrenzen, dürfen nicht auf diese entwässern. Sie müssen über einen eigenen Einlauf, Entwässerungsmulden o. ä. verfügen.



**Nicht so!**

Wasser läuft über Gehweg auf Straße!



**Sondern so!**

Einseitiges Gefälle - Einlaufmulde + Einlauf auf Grundstück



Einlaufmulde auf Grundstück / Wechselgefälle

- Direkte Anbauten an öffentliche Straßen (auch an die Gehwege) sollten mit dem Bauamt der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der technischen Lösung abgestimmt werden.
- Auch die Ableitung in Straßengräben bedarf der Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen.

#### **4. Was muss ich bezahlen?**

- Alle versiegelte Flächen unterliegen der Gebührenpflicht durch den Abwasserzweckverband „Obere Spree“ (Niederschlagswassergebühr zurzeit bis zu 0,65 €/m<sup>2</sup> voll versiegelte Fläche). Veränderungen sind eigenständig beim Abwasserzweckverband „Obere Spree“ anzuzeigen.
- Im Gegenzug ist der Abwasserzweckverband „Obere Spree“ für die ordnungsgemäße weitere Ableitung und Unterhaltung der öffentlichen Regenwasserkanäle zuständig und Ihnen entstehen keine weiteren Aufwendungen.

#### **5. Versicherungsschutz – An den Winter denken!**

- Nicht ordnungsgemäß funktionierende Entwässerungen bereiten vielfach auch im Winter Probleme, z. B. durch Glatteis oder überfrierendes Tauwasser.
- Auch aus Gründen des Versicherungsschutzes (Grundstücksbesitzerhaftpflicht) darf daher kein Wasser ungeordnet auf öffentliche Straßen abgeleitet werden. Bei evtl. dann auftretenden Unfällen haften Sie als verursachender Grundstückseigentümer.

#### **6. Gibt es einen Bestandsschutz – Was passiert, wenn die Straße ausgebaut wird?**

- Bei historisch vorhandenen Entwässerungssituationen und noch nicht ausgebauten Straßen (z. B. Hauptstraße im Zustand vor 1990) wird im Regelfall mit dem Ausbau der Straßen der ordnungsgemäße Zustand hergestellt. Spätestens dann werden Sie aufgefordert, im Zuge der Angleichung Ihre Einfahrten entsprechend anzupassen.
- Beachten Sie bitte, dass die Straßenbauverwaltung hierfür nicht alle Kosten übernehmen kann (vielfach muss der Grundstückseigentümer die Kosten für einen Einlauf oder eine Entwässerungsmulde tragen).
- Da die unsachgemäße Ableitung von Oberflächenwasser auf die öffentliche Straße bereits durch das Sächsische Straßengesetz untersagt ist (seit 1993 in Kraft), kann man sich für danach erfolgte Baumaßnahmen nicht auf einen Bestandsschutz berufen.
- Die in der Region ortsansässigen Straßen- und Tiefbauunternehmen verfügen zweifelsfrei über die entsprechende Fachkenntnis, wie Einfahrten oder Parkplätze entsprechend zu gestalten und zu entwässern sind. Sollte dies wider Erwarten einmal nicht der Fall gewesen sein, dann wenden Sie sich an Ihre bauausführende Firma, da Sie einen fachgerechten Bau erwarten dürfen.

Bei konkreten Fragen stehen Ihnen nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Abwasserzweckverband „Obere Spree“  
OT Bederwitz  
Dorfstraße 18  
02681 Schirgiswalde-Kirschau  
Tel.: 035938 584-0  
(alle Dinge bezüglich der Niederschlagswassergebühr und Regenwasserkanalisation)
- die Mitarbeiter meines Bauamtes  
Tel.: 035877 230-40  
(alle Fragen von Anbauten an öffentliche Gemeindestraßen, etc.)
- Landratsamt Bautzen  
Straßen- und Tiefbauamt  
Bahnhofstraße 4  
02625 Bautzen  
Tel. 03591 5251-66001  
für die höher klassifizierten Straßen (Kreisstraße K 7239 – Schönberg und Kreisstraße K 7243 – Neudorfstraße)
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)  
Niederlassung Bautzen  
Käthe-Kollwitz-Str. 17  
02625 Bautzen  
Tel. 03591 684-0  
(Staatsstraße S 115 – Oberlausitzer Straße und Hauptstraße)



**Thomas Martolock**  
**Bürgermeister**